

Verweis auf Urheberrecht kann Ausschreibung nicht stoppen

Vergaberecht. Ein Architekt kann die öffentliche Ausschreibung einer Planungsleistung nicht mit der Begründung abwenden, das Architektenurheberrecht werde verletzt, wenn ein Wettbewerber zum Zug käme.

*OLG München, Beschluss vom 28. September 2020,
Az. Verg 3/20*

*Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking Kühn
Lüer Wojtek*



Quelle: Heuking

DER FALL

Eine bayerische Blindenschule soll saniert und erweitert werden. Hierfür werden die Planungsleistungen ausgeschrieben. Es bewirbt sich auch das Architekturbüro, das den Ursprungsbau geplant hat. Das Büro rügt die Ausschreibung mit der Begründung, kein anderer Bieter komme für die Planung der Sanierung und Erwei-

terung der Blindenschule in Betracht. Die Ausschreibung sei unzulässig, weil das Architekturbüro alle Nutzungsrechte an der seinerzeitigen Planung halte. Diese Nutzungsrechte seien erforderlich, um die Folgeplanung durchzuführen. Dementsprechend komme nur das rügende Büro für die Durchführung in Betracht.

DIE FOLGEN

Das Gericht weist den Antrag des Architekturbüros zurück und gibt der öffentlichen Auftraggeberin Recht. Der Bieter hat bereits kein Recht, eine Ausschreibung zu stoppen. Er kann sich zwar gegen Fehler im Vergabeverfahren wehren, eine Ausschreibung verhindern kann er jedoch nicht. Ein Architektenurheberrecht ist im Übrigen nicht geeignet, um eine Monopolstellung für die künftige Planung zu begründen. Selbst wenn dem Bieter entsprechende exklusive Rechte zugestanden hätten – was im konkreten Fall umstritten war –, darf der Auftrag nicht direkt an ihn vergeben werden. Schon gar nicht kann der Auftraggeber dazu verpflichtet werden. Architektenurheberrechte spielen

immer wieder einmal eine Rolle bei der Vergabe von Folgeaufträgen für Planungsleistungen. Meist geht es darum, in den Vergabeunterlagen Planungen des Vorauftragnehmers den anderen Bietern zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der ursprüngliche Planer, hierfür die Genehmigung zu erteilen, so kann sein Informationsvorteil nicht ausgeglichen werden. Das Vergaberecht sieht nach § 7 Vergabeverordnung für solche Fälle dann den Ausschluss des Vorauftragnehmers für die Folgeausschreibung vor. Hier ist nun der Versuch des ersten Planers gescheitert, sich den Auftrag für die Folgeplanung auf gerichtlichem Wege zu sichern.

WAS IST ZU TUN?

Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Vergabe von Planungsverträgen darauf achten, dass sie alle erforderlichen Rechte an der Planung erwerben, um diese Planung später von anderen Architekten fortführen zu lassen. Versäumen sie dies, machen sie sich erpressbar. Sie müssen zwar den Folgeauftrag nicht dem ursprünglichen Planer übertragen, wie die

vorliegende Entscheidung des Oberlandesgerichts München zeigt. Möglicherweise sind sie jedoch gezwungen, dem Vorauftragnehmer entsprechende Rechte abzugelten. Das wäre ärgerlich vor dem Hintergrund, dass die Planung ja bereits bezahlt ist. (redigiert von Anja Hall)